



**Förderrichtlinien  
der Gemeinde Neuental**

## **§ 1 Vorwort**

Die Gemeinde Neuental erkennt die Arbeit der Vereine und Gruppen in Neuental an. Alle ehrenamtlich in den Vereinen engagierten Frauen und Männer sind unverzichtbare Helfer, deren Arbeit mit diesen Richtlinien Unterstützung finden soll.

Gerade die Nachwuchsarbeit sollte elementarer Bestandteil in der Vereinsarbeit sein und findet in der Unterstützung der Gemeinde besondere Rücksicht.

Mit diesen Förderrichtlinien sollen sie Vereine und Gruppen finanzielle anreize erhalten.

## **§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

Die Gemeinde Neuental gewährt im Rahmen dieser Richtlinien laufende und einmalige Zuwendungen und stellt in ihrem Haushaltsplan Fördermittel zur Verfügung. Grundsätzlich ist diese Förderung eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

## **§ 3 Förderungsberechtigung**

Zuschüsse werden an Vereine bewilligt, wenn sie

- a) ihren Sitz in der Gemeinde Neuental haben und allen Bürgern offenstehen und
- b) dem Landessportbund Hessen e.V. oder einer sonstigen anerkannten Dachorganisation angehören, oder
- c) gemeinnützig tätig sind.

Berufs- Lizenz- und Vertragssport werden finanziell nicht gefördert.

## **§ 4 Antragstellung**

- a) Anträge auf laufende Zuschüsse sind einmalig schriftlich bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Neuental einzureichen.
- b) Anträge auf Gewährung von einmaligen Zuschüssen sind schriftlich bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Neuental bis zum 01.10. eines Jahres für das Folgejahr einzureichen.

## **§ 5 Laufende Zuwendungen**

- a) Die in der Anlage 1 aufgeführten Vereine erhalten einen jährlichen Zuschuss zur Pflege ihrer Sportstätten.
- b) Den Sportvereinen werden die Sportplätze im Rahmen von Pacht- und Zusatzverträgen zur Verfügung gestellt.

## § 6 Einmalige Zuschüsse

a) Gegenstand dieser Förderung sind:

1. Außensportanlagen (Sportplätze, Tennisplätze usw.).
2. Überdachte Sportanlagen (z.B. Umkleidegebäude, Schützenhäuser).
3. Anschaffung langlebiger Geräte.  
Darunter ist die Beschaffung von Sportgeräten, Musikinstrumenten usw. zu verstehen, die mindestens drei Jahre bei zweckentsprechender Nutzung verwendet werden können, der unmittelbaren Verwendung des Vereinszwecks dienen, deren Einzelbeschaffungspreis mehr als 100,-- € beträgt und deren Anschaffung im Jahr der Mittelbewilligung erfolgt.  
Die Geräte dürfen nicht in das Eigentum der Vereinsmitglieder übergehen.
4. Notenmaterial für musische Vereine.
5. Rasenmäher für die Sportplatzpflege.

b) Antragstellung

Die Anträge sind gem. § 4 zu stellen. Hierbei ist zu beachten:

1. Bei Beschaffungsmaßnahmen sind die Kostenangebote von mindestens zwei Firmen vorzulegen.
2. Bei Baumaßnahmen sind dem Antrag der Kostenvoranschlag eines Architekten sowie ein Finanzierungsplan mit Darstellung der überörtlichen Zuschüsse beizufügen.

c) Antragsverfahren

1. Für Bau- und Beschaffungsmaßnahmen ist ebenfalls ein Antrag an Land, Kreis und den jeweiligen Sportverband zu stellen. Liegen Bewilligungsbescheide des Kreises, des Landes und des Sportverbandes vor, stellt die Gemeinde den Bewilligungsbescheid für die gemeindliche Förderung aus. Wird seitens des Kreises, des Landes oder des Sportverbandes vorab eine Zusage der Gemeinde abverlangt, so kann diese gegeben werden, ergibt jedoch für den Verein keinen Rechtsanspruch.
2. Die Beihilfe beträgt 15 % der zuwendungsfähigen Kosten. Sie kann auf 20 % erhöht werden, wenn seitens des Kreises eine Förderung in dieser Höhe davon abhängig gemacht wird.
3. Die Beihilfe für langlebige Geräte wird auf 300,-- € jährlich beschränkt.
4. Für die Anschaffung von Notenmaterial für musische Vereine wird ein Zuschuß in Höhe von 50 %, jedoch höchstens 75 % jährlich, gewährt.
5. Für die Rasenpflege auf den Sportplätzen wird den Vereinen eine Sonderzuwendung zur Anschaffung eines Rasenmähers gewährt. Der Zuschuss beträgt 40 % der tatsächlichen Anschaffungskosten (abzüglich Rabatte, Skonto und Restwert des alten Rasenmähers) und wird höchstens alle 5 Jahre gewährt.

## § 7 Verwendung

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung der Zuwendung in Form von quittierten Rechnungen zu erbringen. Die angeschafften Geräte sind zu inventarisieren. Die Inventarnummern sind im Verwendungsnachweis aufzuführen. Außerdem ist die Höhe der evtl. seitens des Kreises, des Landes oder von sonstiger Seite gewährten Zuwendungen anzugeben.

## § 8 Eigenleistung

Der antragstellende Verein hat grundsätzlich eine zumutbare Eigenleistung zu erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und dem zu beantragten Zuschuss steht. Die Gesamtfinanzierung ist vor Bewilligung der Beihilfe nachzuweisen. Die Richtsätze der Beiträge, wie sie von den Fachverbänden aufgezeigt werden, sind bei der Finanzierung in Ansatz zu bringen.

## § 9 Widerruf

Sofern die Mittel zweckentfremdet verwendet werden oder der Verwendungs- bzw. Kostennachweis nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird, kann der Zuschuss zurückgefordert werden. Bei Nichterreichen der veranschlagten Kosten können Mittel anteilig zurückgefordert werden.

## § 10 Besondere finanzielle Unterstützung

### a) Übungsleiter

Zuschüsse für Übungsleiter werden nur gezahlt, wenn entsprechend den Maßnahmenförderrichtlinien ein Antrag des Vereins auf Förderung vom Land Hessen genehmigt wurde. Der gemeindliche Zuschuss beträgt 25,-- € je lizenziertem Übungsleiter, jedoch nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### b) Kinder- und Jugendarbeit

Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse für die Kinder- und Jugendarbeit sind die Meldungen der Vereine an ihre Dachorganisationen oder namentliche Meldung an den Gemeindevorstand. Als Jugendliche zählen Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Je Jugendlerner bzw. je Kind wird ein jährlicher Zuschuss von 5 € gezahlt.

c) Bei Aufstieg einer Mannschaft oder Erringen einer Meisterschaft (ausgeschlossen Vereinsmeister oder Vereinsmeisterschaften) werden folgende Zuwendungen gewährt:

#### 1. bei Mannschaften bis zu 7 Personen

Klassensieger	50,-- €
Kreismeister	50,-- €
Bezirksmeister	50,-- €
Hessenmeister	100,-- €
Deutsche Meister	200,-- €

2. bei Mannschaften mit mehr als 7 Personen

Klassensieger	100,-- €
Kreismeister	100,-- €
Bezirksmeister	100,-- €
Hessenmeister	150,-- €
Deutsche Meister	200,-- €.

3. Für Einzelmeister werden bei offiziellen Meisterschaften 25,-- € gewährt.

d) Vereinsjubiläen

Als Vereinsjubiläum wird das Bestehen anerkannt bei 25, 50, 75, 100 Jahren usw.  
Für diese sogenannten „echten“ Jubiläen wird bei einem

25-jährigen Bestehen	50,-- €
50-jährigen Bestehen	100,-- €
75-jährigen Bestehen	150,-- €
100-jährigen Bestehen	200,-- €

als Festgabe gewährt.

## § 11 Förderung der Jugend innerhalb und außerhalb von Vereinen

a) Schullandheimaufenthalte

Für jeden Schüler wird auf Antrag der Schule ein einmaliger Zuschuss für einen Schullandheimaufenthalt in kreiseigenen Einrichtungen in Höhe von 20,-- € gezahlt.

b) Jugendbildungsreisen

Für Jugendbildungsreisen, die gemäß den Förderrichtlinien des Landes Hessen anerkannt sind, wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 20,-- € je Jugendlicher gezahlt, wenn Kreis und Land ebenfalls einen Zuschuss gewähren.

c) Internationale Begegnungen

Für die Teilnahme an internationalen Begegnungen von Jugendlichen kann im Einzelfall ein Zuschuss gewährt werden. Hierüber entscheidet aufgrund besonderen Antrages der Gemeindevorstand.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien zur Förderung des Sports, der Jugend- und Altenerholung sowie soziale Maßnahmen in der Gemeinde Neuental vom 15.11.1993 außer Kraft.

Neuental, den 28. Oktober 2002

Der Gemeindevorstand  
gez. Karger, Bürgermeister

## Anlage 1 zu § 5 Abs. a) der Förderrichtlinien der Gemeinde Neuental

-----

Aufgrund der Bestimmungen des § 5 Abs. a) der Förderrichtlinien der Gemeinde Neuental werden folgende laufenden Zuschüsse gezahlt:

TUS Zimmersrode 1911 e.V.	520,-- €
TSV 1924 Waltersbrück	520,-- €
SV Gilsa	520,-- €
Schützenverein Römersberg	270,-- €
Schützenverein Neuenhain	270,-- €
Kyffhäuser Kameradschaft Zimmersrode	270,-- €
Tennisclub Blau-Weiß Neuental	270,-- €
SV 1961 Dorheim e.V.	125,-- €